

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 2/1991

Sitzung vom 10. April 1991

1204. Motion

Die Kantonsräte Hans Rudolf Haegi, Affoltern a.A., und Karl M. Schärer, Wetzikon, haben am 7. Januar 1991 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Änderung des Kirchengesetzes in dem Sinne vorzuschlagen, dass allen Pfarrerinnen und Pfarrern im zürcherischen Kirchendienst die Möglichkeit geboten wird, sich für die "Koordinierte Seelsorge" des Bundesamtes für Adjutantur anzumelden.

Es besteht folgende Möglichkeit:

Neuer Abs. 4 von § 16 (Gemeindepfarrer):

"Die Kirchenpflege kann gegen die Anmeldung des Pfarrers zur Koordinierten Seelsorge begründet Einspruch erheben, wenn es die Situation der Gemeinde nicht erlaubt, dass der Pfarrer zur Leistung dieses Dienstes aus der Gemeinde abgezogen werden könnte."

Zusatz zu Abs. 2 von § 34 (insbesondere stehen dem Kirchenrat zu):

"13. Weiterleitung der anerkannten Anmeldungen (Bereitschaftserklärungen) von Pfarrerinnen und Pfarrern für die Koordinierte Seelsorge an das Bundesamt für Adjutantur."

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Hans Rudolf Haegi, Affoltern a.A., und Karl M. Schärer, Wetzikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Koordinierte Seelsorge gehört zu den sogenannten "innerkirchlichen Angelegenheiten". Diese hat die Landeskirche aufgrund von Art. 64 Abs. 3 der Kantonsverfassung und § 3 des Kirchengesetzes selbständig zu ordnen. Die Seelsorge wird in § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes zudem als solche Angelegenheit namentlich erwähnt. Weder die Wegleitung des Bundesamtes für Adjutantur noch eine Änderung des Kirchengesetzes kann an dieser von der Verfassung vorgezeichneten Zuständigkeitsstruktur etwas ändern.

Die Kirchensynode befasste sich an ihrer Sitzung vom 5. Juli 1988 im Rahmen einer Anfrage eingehend mit den Problemen um die Koordinierte Seelsorge. Auch im Kantonsrat fand im Rahmen der Behandlung des Jahresberichts 1988 der evangelisch-reformierten Landeskirche am 6. November 1989 eine eingehende Diskussion über dieses Thema statt.

Es besteht weder ein Anlass noch ein praktisches Bedürfnis, die im Laufe der Zeit erarbeitete Entflechtung zwischen Kirche und Staat wieder rückgängig zu machen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen, sondern abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 10. April 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller